SICHERHEITSDATENBLATT

BAYER E R

Ficam® D

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Ficam® D
Produktcode : UVP: 05936500

SPC: 102000001385

Andere : BENDIOCARB DP 1,29 W

Identifizierungsarten

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

Verwendung des Produkts : Insektizid.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bayer (Schweiz) AG CropScience Postfach

CH-3052 Zollikofen, Schweiz Tel.: +41 (0) 31 868 35 36 Fax: +41 (0) 31 869 2339

E-Mail-Adresse der : BCS-SDS@bayer.com

verantwortlichen Person für dieses SDB

Nationaler Kontakt

Killgerm GmbH Bussardweg 16

D-41468 Neuss, Deutschland Tel.: +49 (0) 2131 718 0912 Fax: +49 (0) 2131 718 0923

1.4 Notrufnummer

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : Tox Info Suisse:

145 (CH), +41 44 251 51 51 (aus dem Ausland), 24h

Lieferant

Telefonnummer : +41 (0) 31 868 35 36

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Aquatic Chronic 2, H411

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Allgemein : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention: Nicht anwendbar.Reaktion: Nicht anwendbar.Lagerung: Nicht anwendbar.

Entsorgung : P501 - Inhalt/Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall

entsorgen.

Ergänzende

Kennzeichnungselemente

: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

Anhang XVII -Beschränkung der Herstellung des

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nicht anwendbar.

Verordnung über Biozidprodukte

Aktive Stoffe

Name des Inhaltsstoffs		%
Bendiocarb	-	1.29

Zulassungsnummer: CHZN0774

Zulassungsinhaber : Bayer (Schweiz) AG

CropScience Postfach

CH-3052 Zollikofen, Schweiz Tel.: +41 (0) 31 868 35 36 Fax: +41 (0) 31 869 2339

Zugelassene Verwendungen

: Schädlingsbekämpfungsmittel (MG 3); Insektizide, Akarizide und Produkte gegen

andere Arthropoden (PT 18).

Warnhinweise für anfällige

Gruppen

: Darf nicht in die Hände von Kleinkindern und Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

: Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden. Das Handhaben bzw. die Verarbeitung dieses Materials kann Staub erzeugen, der eine mechanische Reizung der Augen, der Haut, der Nase und des Rachens bewirken kann.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

Identifikatoren	%	<u>Einstufung</u> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Тур
EG: 238-877-9 CAS: 14807-96-6	>1	Nicht eingestuft.	[2]
EG: 245-216-8 CAS: 22781-23-3 Verzeichnis: 006-046-00-8	1.29	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 Aquatic Acute 1, H400 (M=10)	[1]
	EG: 238-877-9 CAS: 14807-96-6 EG: 245-216-8 CAS: 22781-23-3	EG: 238-877-9 >1 CAS: 14807-96-6 EG: 245-216-8 1.29 CAS: 22781-23-3	Identifikatoren % Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] EG: 238-877-9 CAS: 14807-96-6 >1 Nicht eingestuft. EG: 245-216-8 CAS: 22781-23-3 Verzeichnis: 006-046-00-8 1.29 Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 Aquatic Acute 1, H400

usgabedatum/Uberarbeitungsdatum : 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe : Keinefrühere Validierung Version : 1 2/1

Ficam® D	6) Nr. 1907/2006 (REACH), Anh					
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen						
		Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.				
zutreffenden Konzentrat gleichermaßen bedenkli angegeben werden müs	ionen als gesundheits- oder um che Stoffe sind oder welche eine	nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den weltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. n Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt				
[2] Stoff mit einem Arbei[3] Stoff erfüllt die Kriteri[4] Stoff erfüllt die Kriteri[5] Ähnlich besorgnisern	en für PBT gemäß der Verordnu en für vPvB gemäß der Verordn egender Stoff	veltgefährlich ung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII ung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.				
	Erste-Hilfe-Maßnahme					
		? !!				
Augenkontakt	_	lich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren				
		Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. en lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.				
Einatmen	die das Atmen erleich beim Auftreten eines künstliche Beatmung Person kann es gefäl Ärztliche Hilfe hinzuzi oder schwerwiegend sofort ärztliche Hilfe hKleidungsstücke (z. Eder Verbrennungspro	an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, ntert. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende nrlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. ehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten sind. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ninzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen dukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene erweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.				
Hautkontakt	Schuhe ausziehen. B	t reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und eim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich				
Verschlucken	betroffene Person an das Atmen erleichtert Bewusstsein, kleine M trinken lassen, da Erk außer bei ausdrücklic	ausspülen. Gebißprothese falls vorhanden entfernen. Die die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die . Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei dengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter brechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen eher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen				

eindringt. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

Schutz der Ersthelfer

: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt

: Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder empfohlenen Grenzwerte liegen, können Augenreizungen verursachen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen : Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder

empfohlenen Grenzwerte liegen, können Reizungen der Nase, des Rachens und der

Lungen verursachen.

Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Augenkontakt : Zu den Symptomen können gehören:

> Reizung Rötung

Einatmen : Zu den Symptomen können gehören:

Reizungen der Atemwege

Hautkontakt : Keine spezifischen Daten. Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die

betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung

bleiben.

Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschpulver, CO2, alkoholresistenten Schaum oder Sprühwasser verwenden. Ein

Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen

: Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muß eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluß gelangen.

Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte

: Bei Zersetzung durch Verbrennung können toxische Gase/Rauch entstehen. Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Kohlendioxid Kohlenmonoxid Stickoxide Metalloxide/Oxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle

Schutzmassnahmen für **Feuerwehrleute**

: Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Besondere Schutzausrüstung beider Brandbekämpfung

: Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum

: 29/01/2016

Datum der letzten Ausgabe

Version: 1

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Alle Zündquellen ausschalten. Keine Funken, kein Rauchen und keine Flamen im Gefahrenbereich. Einatmen von Staub vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Einsatzkräfte

: Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2

Umweltschutzmaßnahmen

: Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge

: Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Geräte verwenden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge

: Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Geräte verwenden. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Staubbildung und Verteilung durch Wind verhindern. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Beim Umgang Staubbildung und alle möglichen Zündquellen vermeiden (Funken oder Flammen). Staubansammlung verhindern. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Elektrische Einrichtungen und Beleuchtung müssen nach den entsprechenden Standards geschützt werden, um zu verhindern, dass Staub mit heissen Oberflächen, Funken oder anderen Zündquellen in Kontakt kommt. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen. Um Feuer und Explosion zu vermeiden, statische Elektrizität vor dem Umfüllen des Materials durch Erden und Verbinden der Behälter und Geräte ableiten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

Ratschlag zurallgemeinen Arbeitshygiene

: Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. In einem separatem, entsprechend zugelassenem Bereich lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Sämtliche Zündquellen entfernen. Von Oxidationsmitteln getrennt halten. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Seveso-Richtlinie

Gefahrenkriterien

•	Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert	Grenzwert Sicherheitsbericht
E1: Gewässergefährdend - Chronisch 2	200	500
C9ii: Giftig für die Umwelt	200	500

7.3 Spezifische Endanwendungen

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung: Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
	SUVA (Schweiz, 1/2015). MAK-Wert: 2 mg/m³ 8 Stunden. Form: Alveolengängiger Staub (Feinstaub)

Empfohlene Überwachungsverfahren

: Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispeilsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNELs/DMELs

Es liegen keine DNELs/DMELs-Werte vor.

PNECs

Es liegen keine PNECs-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten. Die technischen Einrichtungen müssen außerdem die Gas-, Dampf- oder Staubkonzentrationen unterhalb jeglicher unteren Explosionsgrenzwerte halten. Explosionsgeschützte Lüftungsanlage verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz

: Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden. Wenn die Betriebsbedingungen zu hohen Staubkonzentrationen führen, eine Staubschutzbrille tragen.

Hautschutz **Handschutz**

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz

Empfohlen: Nitrilkautschuk (Dicke >0.40 mm).

: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Empfohlen: Geeigneten Overall tragen, um Kontakt mit der Haut zu vermeiden. Chemikalienfester Schutzanzug.

Anderer Hautschutz

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz

: Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät mit Partikelfilter, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Begrenzung und Überwachung der **Umweltexposition**

Empfohlen: Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149), Filtertyp: FFP2. Möglich: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 14387), Filtertyp: A2-P3.

: Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand : Feststoff. [Pulver.]

: Grauweiß. **Farbe** Geruch : Geruchlos. **Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar. pH-Wert : Nicht verfügbar. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar. Siedebeginn und Siedebereich : Nicht verfügbar.

Flammpunkt : Nicht anwendbar. Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht verfügbar. Entzündbarkeit (fest, : Nicht verfügbar. gasförmig)

Obere/untere Entzündbarkeitsoder Explosionsgrenzen

: Nicht verfügbar.

Dampfdruck : Nicht verfügbar. : Nicht verfügbar. **Dampfdichte Relative Dichte** : Nicht verfügbar.

Löslichkeit(en) : In den folgenden Materialien unlöslich: kaltes Wasser und heißem Wasser.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar. Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar. Viskosität : Nicht verfügbar. **Explosive Eigenschaften** : Nicht verfügbar. Oxidierende Eigenschaften : Nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich

der Reaktivität vor.

: Das Produkt ist stabil. 10.2 Chemische Stabilität

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine

gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende **Bedingungen**

: Vor direktem Sonnenlicht fernhalten. Erhöhte Lagertemperatur vermeiden.

10.5 Unverträgliche

Materialien

: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen

Zerfallsprodukte gebildet werden.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum

: 29/01/2016

Datum der letzten Ausgabe

: Keine frühere Validierung

Version: 1

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Ficam® D	LC50 Einatmen Stäube und Nebel	Ratte	>21.5 mg/l	6 Stunden	-
	LD50 Dermal	Ratte	>5000 mg/kg	-	-
	LD50 Oral	Ratte	12000 mg/kg	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Einatmen (Stäube und Nebel)	40 mg/l

Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung	Bemerkungen
Ficam® D	Haut - Nicht hautreizend.	Kaninchen	0	-	-	-
	Augen - Nicht reizend auf die Augen.	Kaninchen	0	-	-	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Augen : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositiosweg	Spezies	Resultat	Bemerkungen
Ficam® D	Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend [OECD 406]	Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Haut : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

<u>Mutagenität</u>

Schlussfolgerung / : Keine mutagene Wirkung.

Zusammenfassung Testsubstanz: CAS-Nr. 22781-23-3.

<u>Karzinogenität</u>

Schlussfolgerung / : Keine karzinogene Wirkung.

Zusammenfassung Testsubstanz: CAS-Nr. 22781-23-3.

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zusammenfassung Testsubstanz: CAS-Nr. 22781-23-3.

Teratogenität

Schlussfolgerung / : Keine teratogene Wirkung.

Zusammenfassung Testsubstanz: CAS-Nr. 22781-23-3.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe : Keine frühere Validierung Version : 1 9/15

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen **Expositionswegen**

: Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder

empfohlenen Grenzwerte liegen, können Augenreizungen verursachen.

Einatmen : Exposition gegenüber Konzentrationen in der Luft, die über den gesetzlichen oder

empfohlenen Grenzwerte liegen, können Reizungen der Nase, des Rachens und der

Lungen verursachen.

Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

<u>Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften</u>

Augenkontakt : Zu den Symptomen können gehören:

> Reizung Rötung

Einatmen : Zu den Symptomen können gehören:

Reizungen der Atemwege

Hautkontakt : Keine spezifischen Daten. Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender **Exposition**

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen

Nicht verfügbar.

Mögliche verzögerte

Auswirkungen

: Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

Mögliche sofortige

Auswirkungen

: Nicht verfügbar.

Mögliche verzögerte

Auswirkungen

: Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
Nicht verfügbar.					

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Nicht verfügbar.

Allgemein : Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubs kann zu chronischer Reizung der

Atemwege führen.

Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. **Teratogenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Auswirkungen auf die : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Entwicklung

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe : Keine frühere Validierung Version: 1 10/15

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Auswirkungen auf die

Fruchtbarkeit

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sonstige Angaben : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition	Bemerkungen
Bendiocarb	Akut EC50 0.0377 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden	-
	Akut EC50 0.86 ppm Meerwasser	Fisch - Cyprinodon variegatus	96 Stunden	-

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
Bendiocarb	-	-	Nicht leicht

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	LogP _{ow}	BCF	Potential
Bendiocarb	1.7	65	niedrig

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (Koc) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT : Nicht anwendbar.
vPvB : Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss

jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und

Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden

eingehalten werden.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe : Keine frühere Validierung Version : 1 11/15

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Gefährliche Abfälle

: Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Verpackung

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA	
14.1 UN-Nummer	UN3077	UN3077	UN3077	UN3077	
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Bendiocarb)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Bendiocarb)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (bendiocarb)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (bendiocarb)	
14.3 Transportgefahrenklassen	9	9	9	9	
Etikett					
14.4 Verpackungsgruppe	III	III	III	III	
14.5 Umweltgefahren	Ja.	Ja.	Marine Pollutant: Yes	Yes.	
Zusätzliche Informationen	Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 I oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4. 1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4. 1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen. Tunnelcode (E)	Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 I oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4. 1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4. 1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.	This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of ≤5 L or ≤5 kg, provided the packagings meet the general provisions of 4.1.1.1, 4.1.1.2 and 4. 1.1.4 to 4.1.1.8.	This product is not regulated as a dangerous good when transported in sizes of ≤5 L or ≤5 kg, provided the packagings meet the general provisions of 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 and 5.0.2.8.	

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt tranportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code : Nicht verfügbar.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum

: 29/01/2016

Datum der letzten Ausgabe

: Keine frühere Validierung

Version: 1

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.

Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und

Erzeugnisse

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar : Nicht bestimmt.

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Gefahrenkriterien

Kategorie

E1: Gewässergefährdend - Chronisch 2

C9ii: Giftig für die Umwelt

Nationale Vorschriften

Verordnung über Biozidprodukte

Produkttyp : Feststoff. [Pulver.]

Gebrauchsanweisung. Häufigkeit der Anwendung und Dosierung

Verwendungszwecke	Dosis
Schädlingsbekämpfungsmittel (MG 3); Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	10-20 g/m²
(PT 18)	

Exposition vermeiden. Nach unbeabsichtigter Exposition sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen auslösen.

Produktabfälle und leere Behälter müssen gemäß der örtlichen Abfallbestimmungen entsorgt werden. Behälter nicht wiederverwenden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

VOC-Gehalt : Befreit.

Wassergefährdungsklasse : Nicht bestimmt.

Internationale Vorschriften

Chemiewaffenübereinkommen. Chemikalien der Liste I. II & III

Nicht gelistet.

Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)

Nicht gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe : Keine frühere Validierung Version : 1 13/15

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

Internationale Listen

Nationales Inventar

Australien : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Kanada : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

China : Nicht bestimmt.

Japan : Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (ENCS): Nicht

bestimmt.

Japanische liste (ISHL): Nicht bestimmt.

Malaysia : Nichtbestimmt.

Neuseeland: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Philippinen : Nicht bestimmt. Süd-Korea : Nicht bestimmt.

Taiwan : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Türkei : Nicht bestimmt.

USA : Nicht bestimmt.

15.2 : Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme: ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung Aquatic Chronic 2, H411		Rechenmethode	
Volltext der Einstufungen : [CLP/GHS]	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 Aquatic Chronic 2, H411	AKUTE TOXIZITÄT (Oral) - Kategorie 3 AKUTE TOXIZITÄT (Dermal) - Kategorie 3 AKUTE TOXIZITÄT (Einatmen) - Kategorie 3 AKUT GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2	

Druckdatum : 29/01/2016 **Ausgabedatum/** : 29/01/2016

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe: Keine frühere Validierung

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum: 29/01/2016Datum der letzten Ausgabe: Keine frühere ValidierungVersion : 1

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II - Schweiz

Ficam® D

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Version

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum

: 29/01/2016 Datum der letzten Ausgabe

: Keine frühere Validierung

Version: 1